

## **Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015)**

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 1. September 2023 – IV 516 – 74614/2023

Die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015) in der Fassung vom 01.01.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 55) werden wie folgt geändert:

1 C 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuwendungen sind spätestens zwei Jahre nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden. Werden Zuwendungen nicht fristgemäß zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung regelmäßig Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr erhoben (§ 117 a Absatz 4 Satz 1 LVwG). Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen gemäß Nr. 1.5 ANBest-K zu § 44 LHO angefordert worden sind. Die Zinsen sind an die IB.SH zu entrichten.“

2 In der Anlage 8 (Anforderung einer Zuwendung) erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:

„Mir ist bekannt, dass die angeforderte Zuwendung innerhalb von zwei Jahren entsprechend der Zweckbestimmung nach vorrangigem Einsatz der maßnahmenbedingten Einnahmen gemäß A 6.2.5 StBauFR SH 2015 zu verwenden ist und dass eine nicht fristgerechte Verwendung der Zuwendung regelmäßig zu einer Erhebung von Zinsen gemäß C 6 Absatz 3 StBauFR SH 2015 führt.“

Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.